



Jugendordnung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

§ 1 – Name und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder der TSG Weinheim bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Vereinsjugend kann in ihrer Arbeit auch Mitglieder über 27 Jahre einbeziehen.

§ 2 – Aufgaben

Die Jugendabteilung der TSG Weinheim führt und verwaltet sich selbstständig, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben sind insbesondere:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Gleichberechtigung aller während des Sports sicherzustellen
- unangemessenen und ungewollten Leistungszwang zu verhindern, dabei aber Talente und Neigungen zu fördern
- Erziehung zur Toleranz, sowie zu solidarischem Handeln anzuhalten
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Heranführen der Jugendlichen an eine aktive und sinnerfüllte Freizeitgestaltung

§ 3 – Organe

Organe der Jugend der TSG Weinheim sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 – Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend der TSG Weinheim. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 27 Jahren.
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
 - Wahl des Jugendvorstands für 2 Jahre
 - Entlastung des Jugendvorstands
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstands.
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 – Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - den Mitgliedern des Jugendvorstands
 - den Abteilungsjugendleiter(innen)
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind:
 - Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit, sowie Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Führung der Jugendkasse
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Koordination der Jugendaktivitäten in den Abteilungen
 - Gewinn von weiteren Mitarbeiter(innen) für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit in begründeten Fällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 – Jugendvorstand

- a) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter(in)
 - 2 Beisitzern für spezielle Aufgabenbereiche
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendvorstands vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- c) Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstands werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
- e) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar.
- f) Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf, jedoch zweimal jährlich statt.

§ 7 – Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Sie ist Teil des Vereinsvermögens und zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 8 – Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, bedarf sie der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.